FD Finanzen
FDL Herr Kohlrausch

Wolmirstedt, den 28.03.2019

Gemeinsame Sitzung des Finanzausschusses und des Hauptausschusses am 15.04.2019

Mögliche Anpassung der Grundsteuer B und Vorschläge zur Verwendung der Mehrerträge

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte und berufenen Bürger/innen,

in den Beratungen zum Haushaltsplan 2019 wurde eine mögliche Anpassung der Höhe der Grundsteuer B an den Landesdurchschnitt und über die mögliche Verwendung der Mehrerträge thematisiert. Die Verwaltung sollte aufzeigen, welche finanziellen Wirkungen eine Anpassung haben wird und Varianten angeben, wie die Mehrerträge – auch unmittelbar zugunsten der Einwohner von Wolmirstedt – verwandt werden können.

Ausgangssituation:

Eine Erhöhung der Grundsteuer B an den Landesdurchschnitt wirkt sich auf zwei Ertragsarten der Stadt aus. Zum einen werden damit unmittelbar höhere Steuern erzielt und zum anderen wird eine Verbesserung der Berechnungsgrundlage der allgemeinen Zuweisung nach dem Finanzausgleichgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (FAG) erreicht.

Berechnungsgrundlage der allgemeinen Zuweisung sind insbesondere die von den Gemeinden erhobenen Grundsteuern. Im Gegensatz zu vorherigen FAG Vorschriften gilt nicht mehr der tatsächliche Ertrag als Berechnungsgrundlage, sondern der zumindest dem gewogenen Durchschnittssatz des Landes erzielbare Ertrag. Daher erhalten die Gemeinden mit geringerem Grundsteuersatz keinen Ausgleich bis zur rechnerischen Höhe des Landesdurchschnitts.

Allerdings treten diese Veränderungen immer zeitversetzt ein. Als Berechnungsmodus der allgemeinen Zuweisung werden immer die Werte des Vorjahres herangezogen. Für 2019 werden die Werte von 2017 als Basis genommen. Grund ist die Festsetzung der Jahreswerte, als feststehende Beträge für die Berechnungen. Die Planungen für 2019 werden in 2018 begonnen. Damit liegen die letzten feststellbaren Werte nur für 2017 vor. Infolge verschieben sich die Berechnungsgrundlagen um jeweils 2 Jahre. Das wirkt damit auch für Anpassungen.

Eine Erhöhung der Grundsteuer in 2019 würde damit unmittelbar zu Mehrerträgen aus den Grundsteuerbescheiden führen. Die Wirkung für die Zuweisungen entfaltet sich aber erst ab 2021 (in 2 Jahren). Ohne Anpassung werden die Mehrerträge aus den Zuweisungen aber nie zu erzielen sein.

Höhe der Erträge:

Die Feststellung der erzielbaren Höhen lässt sich für den direkten Steuerertrag annähernd genau berechnen. Die Erhöhung von 377% auf 390% würde insgesamt einen Mehrertrag von ca. 30.000,- € bedeuten. Für ein durchschnittliches Wohngrundstück sind das ca. 10,- € bis 15,- € im Jahr.

Die Anpassung der Zuweisung lässt sich nur ungenauer berechnen, da hier überregionale Faktoren mit einzubeziehen sind, die nicht beeinflussbar sind. Der Mehrertrag dürfte bei einer Anpassung von 377% auf 390% aber bei ca. 35.000,- € liegen, allerdings erst ab 2021.

Verwendungsmöglichkeiten:

Die Verwendung der Mehrerträge sollte möglichst vielen Bürgern zugutekommen. Dabei ist es grundsätzlich möglich, die Verwendung eines Teils der Mehrerträge direkt mit Maßnahmen zu untersetzen oder pauschal eine Art Bürgerhaushalt einzurichten, mit dem kleinere Investitionen oder kulturelle Veranstaltungen finanziert werden können. Diese würden an Hand von Vorschlägen aus der Bevölkerung umgesetzt werden.

Die Höhe der Mittel wäre für die Jahre 2019 und 2020 durch die Mehrerträge der Grundsteuer B i.H. von ca. 30.000,- € im Jahr vorgegeben. Ab 2021 kämen zusätzlich die rechnerisch nicht genau ermittelbaren höheren Zuweisungen im Rahmen des FAG mit ca.35.000,- € hinzu. Dabei ist aber zu beachten, dass die Zuweisungen grundsätzlich für die Gesamtaufgaben der Gemeinde einzusetzen sind. Insoweit soll auch nur ein Teil von ca. 25% zusätzlich dem Budget zugerechnet werden. Das würde ab 2021 einen weiteren Anteil von ca. 8.500,- € bedeuten.
Um für alle Seiten eine verbindliche Größe vorzugeben, wäre der Vorschlag der Verwaltung die Beträge für die Jahre 2019 und 2020 auf 30.000,- € festzulegen und ab 2021 auf 38.500,- € festzulegen. Bei einer Verschiebung der Anpassung der Grundsteuer z.B. auf 2020, verschieben sich auch die entsprechenden Zeiträume.

Vorschlag 1 - Bürgerhaushalt

Der Bürgerhaushalt würde dann frühestens ab 2019 mit einem Budget in Höhe von 30.000,- € und ab 2021 mit einem Budget in Höhe von 38.500,- € ausgestattet sein.
Die Verwendung sollte unmittelbar aus Vorschlägen der Bürger vorbereitet werden. Die dazu erforderlichen Abläufe (Anträge, Fristen, Kriterien) müssten gesondert festgelegt werden. Die Entscheidung über die Anträge sollte dann im Stadtrat erfolgen.

Vorschlag 2 – Maßnahmenbezogene Verwendung

Bei dieser Variante käme es zu einer direkten Bezuschussung von Maßnahmen. Diese wären praktisch Bestandteil des Haushaltes und würden über die politischen Gremien eingebracht. Das zur Verfügung stehende Budget würde Vorschlag 1 entsprechen. Im Rahmen der Vorbereitung dieser Beratung gab es bereits Vorschläge durch die Fraktion UWG/FUWG (Schreiben vom 04.02.2019 – Anlage).

Vor und Nachteile

Aus Sicht der Verwaltung ist zunächst wichtig, dass es sich um eine besondere Form der Mittelverwendung handelt, die nur unter den aktuellen Bedingungen – keine Haushaltskonsolidierung, weiterhin bestehende Rechtmäßigkeit der Grundsteuer B – umsetzbar ist. Ein Rechtsanspruch auf freiwillige (zusätzliche) Leistungen besteht nicht, da Steuern zweckfreie Ansätze sind und der Gesamtfinanzierung der kommunalen Haushalte und damit der Finanzierung aller Aufgaben der Kommune dienen.

Bei der aktuellen Bekundung für eine unmittelbare Wirkung für die Bürger, nimmt der Vorschlag 1 die weitgehendere Möglichkeit der Bürger gegenüber dem Vorschlag 2 auf. Hier würden unmittelbare und aktuelle Bürgerinteressen berücksichtigt werden, ohne zusätzliche Filterung durch politische Interessen. Zwar müssen auch hier Regeln zum Umgang und der Umsetzung des Vorschlags getroffen werden, aber der Impuls kommt unmittelbar von den Bürgern.
Nachteil wäre allerdings der höhere Aufwand: zusätzliche Reglungen zum Umgang mit dem Bürgerhaushalt und höherer Verwaltungsaufwand.

Im Ergebnis wirkt der Vorschlag 1 aber unmittelbarer dem Ziel einer stärkeren Bürgerbeteiligung zu entsprechen und sollte daher aus Sicht der Verwaltung vorbereitet werden.
Ob die Umsetzung für 2019 noch erfolgen soll, muss vom Stadtrat entschieden werden. Die Beschlussfassung wäre dann am 27.06.2019 zu treffen und würde rückwirkend ab dem 01.01.2019 gelten. Die Umsetzung des Vorschlags 1 wäre für 2019 aber kaum noch umsetzbar.
Alternativ wäre auch eine Anpassung ab 2020 möglich, so dass hier die entsprechenden Vorbereitungen und die Einarbeitung in den Haushalt möglich wären, die aktuell nur über Nachträge bzw. Außerplanmäßige Ansätze umsetzbar wären.

Kohlrausch
FDL Finanzen